

	Seitezahl.
Fährgelder von Militaireffecten, s. <i>Steits</i> ; Jolls u. Gelder.	
Familienstiftungen, s. <i>Stiftungen</i> , milde.	
Fatatten, s. <i>Käufe</i> u.	
Fechten und Exerciren des Militärs bei rauher Winterung — die dazu unentgeltlich anzuweisenden Räume,	93.
Feuersgefahr — inwiefern dabei das Militair die Polizei zu unterstützen habe,	157.
Feuersversicherung: Anstalten, außer der erblandischen Immobilien: Brand: Versicherung: Anstalt — Bedingungen zu Erlaubniß der Theilnahme daran für unbewegliches und bewegliches Eigenthum,	167.
„ „ „ „ — Bestrafung gesetzwidriger Theilnahme,	188.
„ „ „ „ — Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme von Agenten:schaften dafür,	188.
„ „ „ „ frühere Theilnahme daran ist der Drittbeigkeit anzureigen,	189.
„ „ „ „ Vertheilung der wegen Uebertretung des Gesetzes eingebrachten Geldsummen u.	190.
„ „ „ „ Obliegenheiten der Obrigkeit hinsichtlich der Versicherung über den Werth,	„
„ „ „ „ = Untersuchungen der Veranlassung zu Brandschäden sind mit auf zu starke Theilnahme an = zu richten,	„
„ „ „ „ Gültigkeit vorbemerkter Anordnungen in der Obervollst.,	235 — 238.
Fiscus militaris — inwiefern er bei Proceßten von Sporteln und Gebrauch des Stempelapiers frei sei,	165.
„ „ Rechtsfachen gegen ihn sind nur beim Appellationsgerichte anzubringen,	165.
Flach, s. <i>Schönbürg</i> . <i>Necessitätsherrschaften</i> .	
Fleischbankaccise — inwiefern das Militair davon frei sei,	103.
Fleisch: Steuer: Befreiung — inwiefern sie den militairischen Verpflegungsanstalten zuzühe,	163.
Fleisch: Steuer: Pächter — deren Wohnhäuser sind nicht frei von Militairstiftungen,	176.
Forenser — deren Zuziehung zu den Militairleistungen,	128.
Fourage, s. <i>Militaireffecten</i> .	
Frankreich, s. <i>Requisitionen</i> .	
Frauenspersonen — deren Verbürgung,	239 — 243.
„ „ „ „ Verbürgung der Ehefrau für ihren Ehemann,	239 — 242.
„ „ „ „ derselben für Andere oder den von ihnen geschiedenen Ehemann,	242.
„ „ „ „ anderer Frauenspersonen,	242.
„ „ „ „ Ackerkenntniße ungültiger Verbürgungen der Ehefrauen für die Ehemänner nach der Ehe,	242.
„ „ „ „ inwiefern deren eidliche Verpfichtleistungen, Angelobungen u. bei Verbürgungen künftig wegfallen,	242.
„ „ „ „ Eintritt der Verbindlichkeit dieses neuen Gesetzes mit isten Februar 1829.	242.
„ „ „ „ s. <i>Geschlechtsvormundschaft</i> .	
Freigüter, s. <i>Erbs</i> und <i>Lehn</i> : Verichte u.	